

Musikverein 1898 Büchenau e.V.

Mitglied im Blasmusikverband Karlsruhe e.V.



Satzung

Vorwort:

Dem Musikverein ist es ein Anliegen, Menschen für Musik und für die Ausbildung an einem Blasinstrument bzw. an einem anderen für den Verein geeigneten Instrument zu gewinnen. Die kontinuierliche musikalische Ausbildung junger Menschen ist die zentrale Voraussetzung, dass der Verein auch zukünftig eine Jugendkapelle und ein Orchester haben wird und somit seine kulturellen und gesellschaftlichen Verpflichtungen nachkommen kann. Musik macht **Freude**, Musik macht **Freunde** soll im Verein erlebt und gelebt werden.

Stand: 17.03.2017

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Musikverein 1898 Büchenau e.V. und hat seinen Sitz in Bruchsal – Büchenau.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim - VR 230430 - eingetragen.

§ 2

Zweck

1. Der Verein ist Mitglied im Bund Deutscher Blasmusikverbände e.V. und dient der Pflege, Erhaltung und Förderung der Blasmusik und der Volksmusik ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein trägt dazu bei, eine bodenständige Kultur, insbesondere der Gemeinde Bruchsal, Stadtteil Büchenau, aufzubauen und zu erhalten.

Diesen Zweck verfolgt er durch:

- a) Regelmäßige Übungsabende
 - b) Veranstaltungen von Konzerten und Blasmusiken
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 4. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(Erwerb und Verlust)

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet die **Vorstandschaft**. Gegen ihre Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung eines Erziehungsberechtigten.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Beendigung durch Austritt aus dem Verein muss gegenüber der Vorstandschaft des Vereins mit Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres **schriftlich** erklärt werden. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann von der **Verwaltung** (Vorstandschaft und Beirat) aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind **berechtigt** an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Verwaltung des Vereins zu den von der Vorstandschaft beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Für das Antrags- und Stimmrecht muss das 16. Lebensjahr vollendet sein.
2. Die Mitglieder sind **verpflichtet**, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Aktive Musiker und Mitglieder der Vorstandschaft und des Beirats haben keinen Beitrag zu zahlen.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um die Blasmusik oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6

Organe des Vereins

1. Verwaltungsorgane des Vereins sind:

- a) die **Generalversammlung**
- b) die **Verwaltung** bestehend aus:
 - der **Vorstandschaft**
 - dem **Beirat**
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung keine anderen Festlegungen getroffen sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen könnten.
4. Über die Sitzung des Organs ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied der Vorstandschaft zu unterschreiben und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 7

Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal jeden Jahres statt. Sie wird von der **Vorstandschaft** mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an die Vorstandschaft zu richten.
2. Die Vorstandschaft kann bei dringendem Bedarf eine **außerordentliche Generalversammlung** einberufen. Sie muss es tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Absatz (1). In dringenden Fällen kann die Bekanntmachungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden.
3. Die Generalversammlung leidet i.d.R. der Vorsitzende oder ein anderer gleichberechtigter Vorstand. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - b) die Entlastung der Vorstandschaft
 - c) die Entlastung der Beiräte
 - d) die Festlegung des Mitgliederbeitrages
 - e) die Wahl der Vorstandschaft, der zu wählenden Beiräte und der Kassenprüfer
 - f) die Aufstellung und Änderung der Satzung
 - g) die Entscheidung über Einsprüche gegen die Beschlüsse der Vorstandschaft

- h) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die die Vorstandschaft an die Generalversammlung verwiesen hat
- i) die Auflösung des Vereins
- j) Festlegung und Änderung der Geschäftsordnung des Vereins

§ 8

Die Vorstandschaft

1. Die **Vorstandschaft** ist für die Führung des Vereins zuständig und gibt die Richtlinien für die Verwaltung und Vereinsführung vor. Bei der Geschäftsführung ist gewissenhaft zu verfahren. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Eine der wichtigsten Aufgaben der Vorstandschaft ist es, außerhalb der Generalversammlung mindestens einmal im Jahr eine **“Strategiesitzung“** mit allen aktiven Musikern einzuberufen, um eine optimale Abstimmung zwischen der Verwaltung und den aktiven Musikern zu erreichen. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen der Vorstandschaft und dem Orchester ist die Basis für den Erfolg des Vereins.
2. Die **Vorstandschaft** setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand **Musik**
 - b) dem Vorstand **Jugend und Nachwuchsarbeit**
 - c) dem Vorstand **Organisation**
 - d) dem Vorstand **Personal**
 - e) dem Vorstand **Finanzen**
 - f) dem Vorstand **Schriftverkehr, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**
3. Die Vorstandschaft erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist. Die Vorstandschaft kann wichtige Entscheidungen zusammen mit dem Beirat treffen.
4. Die Vorstandschaft wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl wird durch die Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann auch durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen der Vorstandschaft soll so organisiert werden, dass jährlich immer nur drei Vorstände zur Wahl anstehen.
5. Die Tätigkeitsbereiche der einzelnen Vorstände werden in der Geschäftsordnung des Vereins beschrieben. Abweichend von der Geschäftsordnung können sich die Tätigkeitsbereiche in Absprache der Vorstände in sinnvollen Grenzen untereinander verschieben, ohne dass eine Änderung der Geschäftsordnung notwendig wird. Abweichungen müssen in einem Protokoll festgehalten und von allen Vorständen unterschrieben werden. Erkennt ein in der Generalversammlung

gewählter Vorstand seinen Tätigkeitsbereich nicht per Unterschrift an, erlischt sein Mandat. Der Tätigkeitsbereich ist in Abstimmung mit dem Beirat neu zu besetzen. Gegen diese Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

6. Die Vorstandschaft wird vom Vorsitzenden nach Bedarf mündlich oder schriftlich einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Vorstände oder die Mehrzahl der Beiräte fordern. Sie muss turnusmäßig jedoch mindestens alle zwei Monate einberufen werden. Zu den turnusmäßigen Sitzungen sind die Beiräte einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn **mindestens vier Vorstände** anwesend sind.
7. Zur Beratung spezieller Themen könne nach Bedarf fachkundige Personen eingeladen werden, die beratend an der Sitzung teilnehmen.

§ 9

Der Vorsitzende

1. Die Generalversammlung wählt aus der Mitte der Vorstände den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Amtsdauer dauert zwei Jahre. Sie endet jedoch mit dem Ausscheiden aus den Vorstandschaft. Innerhalb der Vorstandschaft gelten der Vorsitzende und seine Stellvertreter als "Gleicher unter Gleichen".
2. Der Vorsitzende oder ein hierfür beauftragter Stellvertreter sind für die Einberufung der Generalversammlung und der turnusmäßigen Sitzungen und die Wahrung der Kontakte zu Einrichtungen und Ämtern der Stadt Bruchsal bzw. des Ortsteil Büchenaus und die vereinsinterne Zusammenarbeit mit dem Beirat verantwortlich.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 10

Der Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe die Vorstandschaft durch **Rat und Tat** zu unterstützen. Wie für die Vorstände ist für Beiräte in Stichworten der Tätigkeitsbereich in der Geschäftsordnung oder in einem Protokoll festzuhalten, das von den betroffenen Beiräten zu unterzeichnen ist. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
2. Der Beirat setzt sich aus **acht** Beiräten zusammen, die von der Generalversammlung gewählt, bzw. im Falle des Musiker-, Jugend- und Frauenbeirats bestätigt werden. In Jahren mit besonderen Aufgaben, z.B.

Jubiläumsjahren, Auslandsreisen usw. kann auf Beschluss der Vorstandschaft die Anzahl der Beiräte um weitere Personen als **“ernannte Beiräte“** erweitert werden, die von der Vorstandschaft ernannt werden können und in diesem Fall bei der nächsten Generalversammlung bestätigt werden müssen. Drei Beiräte sind entsprechend ihrer Aufgabenstellung von den entsprechenden Personengruppen zu wählen. Es sind dies:

- a) **Musikerbeirat:** Er hat die Aufgabenstellung den Vorstand ‘Musik’ zu beraten und zu unterstützen und muss selbst aktiver Musiker sein.
- b) **Jugendbeirat:** Er hat die Aufgabenstellung den Vorstand ‘Jugend und Nachwuchsarbeit’ zu beraten und zu unterstützen und muss selbst aktiver Musiker sein.
- c) **Frauenbeirat:** Er hat die Aufgabenstellung die Anliegen der Frauen in unserem Verein zu vertreten und muss weiblichen Geschlechts sein.

Die Wahl der zu wählenden Beiräte soll in Anlehnung an die Wahl der Vorstandschaft erfolgen. Sie kann im Falle des Musiker-, Jugend- oder Frauenbeirats außerhalb der Generalversammlung erfolgen. Findet die Wahl außerhalb der Generalversammlung statt, z.B. nach einer Musikprobe, muss eine rechtzeitige Information der betroffenen Person nachgewiesen werden. Es gelten die gleichen Regeln wie für die Wahl der Vorstände. Die Bestätigung dieser Beiräte muss durch die Generalversammlung erfolgen. Sollte sich in der Generalversammlung für ein Tätigkeitsbereich eines Beirates kein Mitglied zur Wahl stellen, kann die Generalversammlung die Vorstandschaft und die gewählten Beiräte beauftragen, eine für diesen Tätigkeitsbereich geeignete Person zu suchen und zum Beirat zu ernennen. Des Weiteren ist in diesem Falle wie bei den ‘ernannten Beiräten’ zu verfahren.

3. Bei den turnusmäßigen Sitzungen der Vorstandschaft besteht für die Beiräte Pflicht zur Teilnahme.
4. Kommt ein Beirat unentschuldigt dreimal in Folge seiner Anwesenheitspflicht bei den turnusmäßigen Sitzungen nicht nach, erlischt sein Mandat.

§ 11

Die Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der **Vorstand Finanzen** (Kassier). Er ist berechtigt:
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
 - b) Zahlungen bis zu einem Betrag von 1000,-Euro (eintausend) gegen Beleg zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung eines zweiten Vorstandes bezahlt werden
 - c) alle die Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen

2. Der **Vorstand Finanzen** (Kassier) fertigt auf Schluss jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss / Kassenbericht, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, nach vorheriger Anmeldung (14 Kalendertage) Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 12

Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Von der Vorstandschaft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 13

Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind Entgelte so festzulegen, dass sie voraussichtlich die Unkosten decken oder nur geringfügig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus den Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§ 14

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderung könne von jedem Mitglied jeweils zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 15

Auflösung

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bruchsal, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kunst und Kultur zu verwenden hat.

Bruchsal - Büchenau, den **???.?.2017**

Schriftführer

1. Vorsitzender